



Marktgemeindeamt
ST. NIKOLA an der Donau
4381 St. Nikola a. d. D., St. Nikola 16
Bez. Perg, Oberösterreich

Aktenzeichen: 139-8/2-2011
Bearbeiter: Ing. Hubert Radlmüller
TELEFON: 07268/8155
TELEFAX: 07268/8155-11
e-mail: gemeinde@st-nikola-donau.ooe.gv.at

St. Nikola, am 29. September 2011

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/1979

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau vom 29. September 2011 über Beschränkungen zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm im Sinne des § 3 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/1979. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren und Gartenhäcksler, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Grundstücke/Grundstücksbereiche gemäß beiliegendem Plan bzw. beiliegender Liste (Ortsgebiete) (beide Unterlagen liegen am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf).
- b) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 idF BGBl. I 898/1993, erforderlich ist, und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Das Verbot gilt an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Grundstücke/Grundstücksbereiche gemäß beiliegendem Plan bzw. beiliegender Liste (Ortsgebiete) (beide Unterlagen liegen am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf).

§ 2

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit. a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

NR-Abg. Nikolaus Prinz

Angeschlagen am: 10. 10. 2011

Abgenommen am: 25. 10. 2011